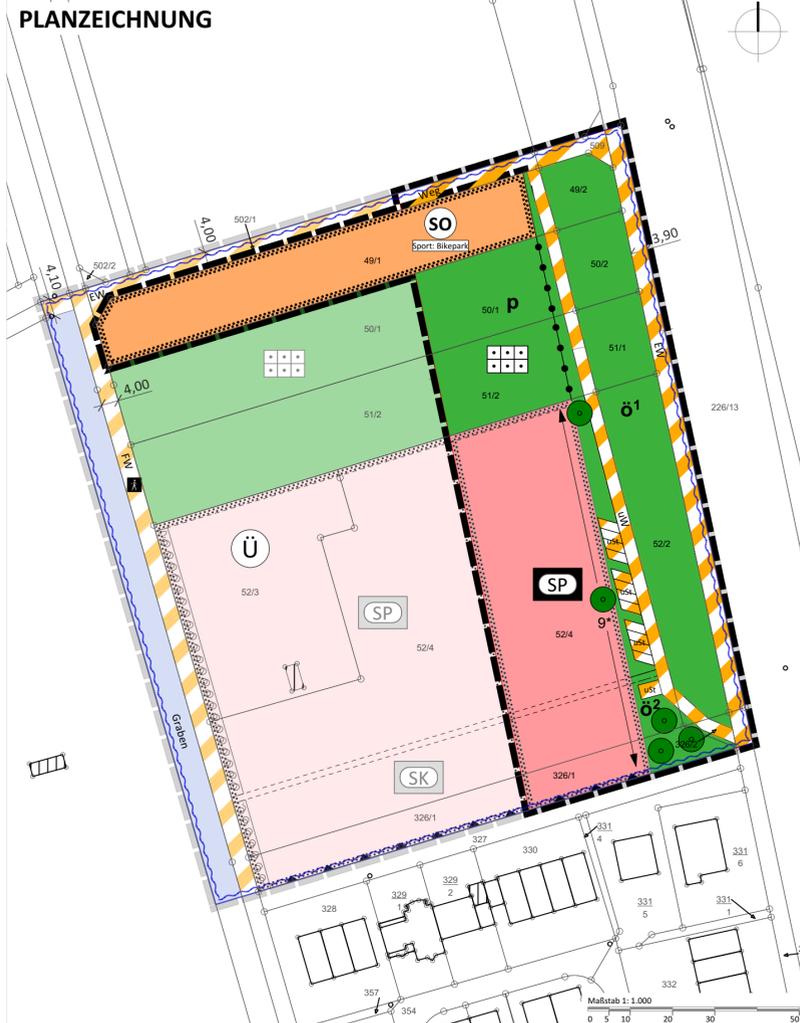


# BEBAUUNGSPLAN "ALTE WEIDE, 1. ÄNDERUNG", ORTSGEMEINDE NACKENHEIM



## LAGE DER TEILFLÄCHEN: A MIT 1. ÄNDERUNG UND B



Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Weide", 2006 festgesetzten Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich [Planteil B] bleiben durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Alte Weide", Ortsgemeinde Nackenheim unberührt.

## LEGENDE

<b>Sonstige Sondergebiete</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO  Zweckbestimmung Sport, Zulässige Nutzung Bikepark	  Sport: Bikepark
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b> § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB  Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen Zweckbestimmung Sportanlage, Freizeitanlage, Spielplatz (Bolzplatz, Wurfanlage) Skateranlage	  
<b>Verkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  Fußweg (Öffentlich) Erschließungsweg Stellplätze, unbefestigt [12 + 1; Schotterrasen] Fahrweg, unbefestigt [Schotterrasen]	 FW EW uSt uW
<b>Flächen für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB  Zweckbestimmung: Holzschredderanlage für Grünschnitt	(entfällt)
<b>Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  Private Grünfläche Zweckbestimmung Kleingärten (p) Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung artenreiche Wiese (ö¹) sowie blütenreiche Säume (ö²)	  
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b> § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB  Wasserflächen Hier: Eichelsbach  Flächen für den Hochwasserschutz  Hier: Vorhaltefläche Hochwasserdamm (Erweiterung)  Hier: Schutzzone Hochwasserdamm: Bau- u. Pflanzenbeschränkungszone	 (entfällt) (entfällt) (entfällt)
<b>Geh- Fahr- und Leitungsrechte</b> § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB  Gerechte zugunsten der Öffentlichkeit	
<b>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB  Lärmschutzwand	
<b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB  Anzupflanzende Bäume Ersatz bisheriger Standorte anzupflanzender Bäume: *als Reihe bzw. in Gruppen möglich Anpflanzen Sträucher, Heckenpflanzung	  

## Sonstige Planzeichen

<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</b> § 9 Abs. 7 BauGB B-Plan "Alte Weide", 1. Änderung  B-Plan "Alte Weide"; Teil A	  
<b>Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke</b> § 9 Abs. 6 BauGB  Überschwemmungsgefährdeter Bereich: HQ extrem [nicht festgesetzt] Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten	 

## VERFAHRENSVERMERKE

1 a)	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat	22.03.2021
b)	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	06.01.2023
2 a)	Bekanntmachung gemäß § 13a Abs.1 Satz 1 Nr.2 BauGB	06.01.2023
3 a)	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2023	16.01.2023 bis 17.02.2023
b)	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2023	18.12.2023 bis 22.01.2024
4 a)	Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22.03.2021
b)	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Nachrichtenblatt der VG Bodenheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	06.01.2023
c)	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit der Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16.01.2023 bis 17.02.2023
d)	Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit der Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	18.12.2023 bis 22.01.2024
5	Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 24 GemO	26.02.2024

## Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren, dass die textlichen und die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderats übereinstimmen und die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 24 GemO).

....., den ..... Bürgermeister

## Rechtsverbindlich

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der VG Bodenheim und Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB. Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Nackenheim bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

....., den ..... Bürgermeister

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Übersichtsplan 1. Änderung, o.M.

**Titel:**

### Bebauungsplan "Alte Weide, 1. Änderung" Ortsgemeinde Nackenheim

**Bestandteile dieses Bebauungsplanes:**

- Planzeichnung
- Rechtsgrundlagen und textl. Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht

**Planungsträger:**

Ortsgemeinde Nackenheim  
 Carl-Zuckmayer-Platz 1  
 55299 Nackenheim

vertreten durch  
 VG Bodenheim  
 Am Dollesplatz 1  
 55294 Bodenheim

**Planstand:** Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

**Verfahren:** Bebauungsplan "Alte Weide" 1. Änderung Ortsgemeinde Nackenheim

**Grundlage:** Bebauungsplan "Alte Weide"; 18.09.2006

**Datum:** 26.02.2024 **gezeichnet:** ba

**Maßstab:** [A] 1: 1.000 [B] 1: 5.000

**Bearbeitung:**

**ORTSGEMEINDE NACKENHEIM  
BEBAUUNGSPLAN „ALTE WEIDE“ 1. ÄNDERUNG**

**TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE**

Stand: 24. Januar 2024

### **Bestandteile dieses Bebauungsplans sind**

Teil A: Planzeichnung, M 1:1.000 mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

Teil B: textliche Festsetzungen und Rechtsgrundlagen bestehend aus 11 Seiten inkl. Titelblatt

Die Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

### **Ausfertigung**

Es wird bescheinigt, dass die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren, dass die textlichen und die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderats übereinstimmen und die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 24 GemO).

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der separaten Planzeichnung und diesen textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Nackenheim, den .....

Unterschrift

Dienstsiegel

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

### Bundesrecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), [Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)]

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der Fassung vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805) Ersetzt V 213-1-7 v. 19.05.2010 | 639

## Landesrecht

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. Nr.8, S. 160 ff)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert § 42 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, S. 198), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

---

Im Folgenden sind die Änderungen wie folgt gekennzeichnet:

Neu eingefügte textliche Festsetzungen

Entfallene, gestrichene textliche Festsetzungen

Unveränderte textliche Festsetzungen

---

## A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

---

### 0 1. ÄNDERUNG

SONSTIGES SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG SPORT  
ZULÄSSIGE NUTZUNG „BIKEPARK“

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
i.V.m.  
§ 11 Abs.2 BauNVO

Auf dem Flurstück 49/1 (tlw.); Flur 9 (bisher Fläche für Abfallentsorgung und Ablagerungen; Holzschredderanlage) wird stattdessen ein Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Sport Zulässige Nutzung „Bikepark“ festgesetzt.

Bauliche Anlagen im Sinne von Gebäuden nach §2 Abs.2 LBauO RLP sind unzulässig.

Zulässig ist die Nutzung als Bikepark sowie die Errichtung und Erhaltung

- der dafür erforderlichen Erdmodellierungen (Buckelpiste),
- feste Aufbauten für eine Bikeanlage, Bike Track oder Pump Track (z.B. Rampen, modulare Pumptrackanlagen, u.ä.).

Ebenso der Einbau, das Aufstellen von

- Aufenthaltsmöbel (Sitzgruppen, Bänke, .).

### 1. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN

§ 9 (1) Nr.5 und  
Abs. 6 BauGB

Als Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Flächen für Sport- und Spielanlagen werden entsprechend der Planzeichnung eine Sportanlage (SP) und eine Skateranlage (SK) festgesetzt.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft gelten für die Sport- und Spielanlagen folgende Einschränkungen:

- Die Skateranlage ist aus Betonelementen herzustellen. Rampen aus Holz-Stahl-Konstruktionen sind nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel LWA < 84 dB(A) beträgt.

### 2. VERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

§ 9 (1) Nr. 11 und  
Abs. 6 BauGB

Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „FW“ (Fußweg, öffentlich) und „EW“ (Erschließungsweg) festgesetzt.

---

Die Verkehrsflächen im Norden und Osten des Plangebietes sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar.

- |    |  |                                 |
|----|--|---------------------------------|
| 2' | PLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG VORHANDENER NUTZUNGEN IM ZUGE DER 1. ÄNDERUNG:<br><br>VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG<br><br>„uSt“ Unbefestigte Stellplätze [12 Stellplätze + 1 barrierefreier Stellplatz]; max. Ausbildung mit Schotterrasen<br><br>„uW“ Unbefestigter Fahrweg; max. Ausbildung mit Schotterrasen | § 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB |
|----|--|---------------------------------|

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 3. | 1. ÄNDERUNG<br><br>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN „HOLZSCHREDDERANLAGE“<br><br>Für die Abfallentsorgung wird eine Fläche mit der Zweckbestimmung „HS“ (Schredderplatz für Grünschnitt) für die Annahme, Sortierung, Lagerung, und Schredderung von Grünschnitt festgesetzt.<br><br>Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft betragen die maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel LWA für den Schredderplatz sowohl tags (6 – 22 Uhr) als auch nachts (22 – 6 Uhr):<br><ul style="list-style-type: none"><li>– 60 dB(A)/m<sup>2</sup> bei regelmäßigen Schredderarbeiten (mehr als an 10 Tagen im Jahr).</li><li>– 70 dB(A)/m<sup>2</sup> bei Schredderarbeiten an bis zu 10 Tagen im Jahr</li></ul> | § 9 (1) Nr. 14 und Abs. 6 BauGB<br>[entfällt] |
|----|---|---|

- |    |  |                                 |
|----|--|---------------------------------|
| 4. | GRÜNFLÄCHEN<br><br>Gemäß Planzeichnung werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ festgesetzt. | § 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB |
|----|--|---------------------------------|

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| 4' | PLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG VORHANDENER NUTZUNGEN IM ZUGE DER 1. ÄNDERUNG:<br><br>GRÜNFLÄCHEN<br><br>„ö1“ Öffentliche Grünfläche, Entwicklung artenreiche Wiese<br><br>„ö2“ Öffentliche Grünfläche, Entwicklung blütenreicher Saum | § 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB |
|----|---|---------------------------------|

5. WASSERFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 16 a und  
Abs. 6 BauGB

Gemäß Planzeichnung wird eine Wasserfläche, hier:  
Eichelsbach, festgesetzt.

---

6. 1. ÄNDERUNG § 9 (1) Nr. 16 b und  
Abs. 6 BauGB

~~FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ~~

~~Gemäß Planzeichnung werden Flächen für den Hochwasser-  
schutz, hier: Deichsicherung, festgesetzt.  
Zur Sicherung einer möglicherweise erforderlichen landseitigen  
Verbreiterung des Deiches ist ein Schutzstreifen von insgesamt  
55 m freizuhalten. D  
davon entfallen ca. 20–25m auf die bauliche Maßnahme (Ver-  
breiterung des Deiches): 10 m auf einen freizuhaltenden Gelän-  
destreifen zur Kontrolle, Pflege, Wartung und als Sicherheitsab-  
stand, und ca. 20 m auf einen weiteren pflanz- und bebauungs-  
freien (im Sinne von Hochbauten) Streifen.~~

Entfällt aufgrund  
Stellungnahme der  
SGD Süd Regional-  
stelle Mainz

7. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND § 9 (1) Nr. 20 i. V. m  
§ 1a (3) und BauGB  
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND SCHAFT

In der Flur 9, Flurstück 61 werden folgende Ausgleichsmaßnah-  
men festgesetzt:

- Aufbringen von Mahdgut aus einer Stromtalwiese
  - Einschürige Mahd nach dem 1. Juli mit Abräumen des Mahdgutes
  - Lenkung der Auenwaldentwicklung im Bereich des Pappelwäldchens durch vereinzelte Entnahme von Pappeln zur Förderung des jungen Eichenbestandes
  - Eventuell Ausdünnung der mittlerweile aufgekommenen Gehölze von Crataegus (Weißdorn) und Cornus (Hartriegel)
- 

8. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) Nr. 21 und  
Abs. 6 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden mit Geh-  
rechten zugunsten der Öffentlichkeit belastet.

- 8' PLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG VORHANDENER NUTZUN- § 9 (1) Nr. 21 und  
Abs. 6 BauGB  
GEN IM ZUGE DER 1. ÄNDERUNG:

FORTFÜHRUNG GEHRECHT

Das vorhandene Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit wird bis  
zu dem unbefestigten Fahrweg nach Osten verlängert

9. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN § 9 (1) Nr. 24 und  
ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN Abs. 6 BauGB

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor Lärm wird gemäß Planzeichnung eine Lärmschutzwand festgesetzt.

10. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a und  
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN Abs. 6 BauGB

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind gemäß Planzeichnung als standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Von den prinzipiellen Baumstandorten kann aus funktionellen, technischen und gestalterischen Erfordernissen abgewichen werden, wenn die Anzahl der Bäume und das Ordnungsprinzip unverändert bleiben.

Die zeichnerisch umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind mit einer einheimischen Heckenpflanzung (z. B. Acer campestre – Feldahorn, Ligustrum vulgare – Gewöhnlicher Liguster) zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

- 10' ANPASSUNG IM RAHMEN DER 1. ÄNDERUNG: § 9 (1) Nr. 25a und  
VERLAGERUNG DER FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTE Abs. 6 BauGB

Im Zuge der 1. Änderung werden die ursprünglich auf dem Flurstück 49/1 (tlw.); Flur 9 zu pflanzenden Bäume an die östliche Grenze der Fläche für Gemeinbedarf verlagert. Dies kann als Baumreihe oder in kleinen Gruppen erfolgen.

- 10'' ZUSÄTZLICHE BAUMSTANDORTE AUF ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄ- § 9 (1) Nr. 25a und  
CHE Abs. 6 BauGB

Ebenso werden 4 weitere Baumstandorte im Bereich der öffentlichen Grünfläche ö<sup>2</sup> festgesetzt.

## **B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

---

### **1. ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETER BEREICH § 9 (6a) BauGB**

Das nachrichtliche Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan vermerkt.

Es weist auf die überschwemmungsgefährdeten Gebiete hin, die bei einem Extremhochwasser [HQ extrem] oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden.

---

## **C HINWEISE**

---

### **1. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Grundsätzlich ist aber nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Der Beginn von Erdarbeiten ist vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen bei der GDKE Landesarchäologie Mainz [[landesarchaeologiemainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologiemainz@gdke.rlp.de)].

---

## 2. BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

In unmittelbarer Nähe und im möglichen Einflussbereich des Bebauungsplanes befindet sich die als altlastverdächtig eingestufte Altablagerungsstelle Nackenheim, Viehweide/B9, Reg.-Nr. 339 02 039 – 0205. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist aufgrund ungenauer Angaben nicht möglich. Eine Bestätigung, dass die Altablagerungsstelle ordnungsgemäß saniert wurde liegt nicht vor.

Falls von der Baumaßnahme Altablagerungen betroffen sein sollten oder bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auftreten sollten (z.B. Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft und/oder des Grundwassers), ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.

Aufgrund der Nähe der Altablagerung zum Bebauungsplangebiet kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerung nicht ausgeschlossen werden. Die Grundwasserentnahme ist bis zur Klärung des Sachverhaltes untersagt.

---

## 3. OBERBODENSICHERUNG

Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeit entsprechend DIN 18915 zu sichern und wiederzuverwenden.

---

## 4. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Im Sinne des § 135a (2) BauGB führt die Ortsgemeinde Nackenheim die Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder Grundstückseigentümer durch.

---

## 5. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUM LÄRMSCHUTZ

Aufgrund der Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (s. Anlage zur Begründung) ist zum Schutz vor Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft folgendes zu beachten:

- Bei regelmäßigen Sportveranstaltungen ist die Nutzung elektro-akustischer Verstärker nicht zulässig.
- Nachts (22 – 6 Uhr) ist eine Nutzung der Sport- und Spielanlagen nicht zulässig.

6. **ERGÄNZENDE FESTLEGUNGEN ZUR ABFALLENTSORGUNG** (entfällt)

~~Die Annahme, Sortierung, Lagerung, und Schredderung von behandeltem und imprägniertem Altholz sowie besonders überwachtungsbedürftiger Hölzer ist nicht zulässig.~~

**ORTSGEMEINDE NACKENHEIM  
BEBAUUNGSPLAN „ALTE WEIDE“ 1. ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG nach § 9 (8) und § 5 (5) BauGB  
UMWELTBERICHT**

Stand: 24. Januar 2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>4</b>
1	Planungsziel und Planungszweck .....	4
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
3	Planungsrechtliche Situation .....	5
3.1	Übergeordnete Planwerke; Landes- und Regionalplanung.....	5
3.2	Flächennutzungsplan (FNP 2003) / Landschaftsplan (LP 2015) .....	5
3.3	Rechtskräftiger Bebauungsplan „Alte Weide“ .....	5
4	Bestand.....	6
5	Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans.....	6
6	Städtebauliche Kennwerte .....	8
6.1	Geltungsbereich 1. Änderung.....	8
7	Hinweise .....	9
8	Auswirkungen des Bebauungsplans .....	9
8.1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen .....	9
8.2	Kosten.....	9
<b>II</b>	<b>UMWELTBERICHT.....</b>	<b>10</b>
A	Einleitung.....	10
1	Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans.....	11
2	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.....	12
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe .....	14
B	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	15
1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) .....	15
1.1	Fauna und Flora, biologische Vielfalt, NATURA-2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht .....	17
1.2	Fläche .....	18
1.3	Boden und Wasser .....	18
1.4	Klima und Luft.....	18
1.5	Landschaftsbild und Erholungspotenzial.....	19
1.6	Mensch und Gesundheit .....	19
1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	19
2	Prognose bei der Nichtdurchführung der Planung .....	20
3	Angaben zum Vorhaben / Wirkfaktoren .....	20
3.1	Bauphase (temporär) .....	20
3.2	Vorhandensein des Vorhabens (dauerhafte Nutzung).....	20
3.3	Nutzung von Energien .....	21
3.4	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	21
4	Prognose nach Durchführung der Planung .....	21
4.1	Fauna und Flora, biologische Vielfalt, NATURA-2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht .....	21
4.2	Fläche .....	21
4.3	Boden und Wasser .....	21

4.4	Klima und Luft; Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung .....	21
4.5	Landschaftsbild und Erholungspotenzial.....	22
4.6	Mensch und Gesundheit .....	22
4.7	Kultur- und Sachgüter.....	22
4.8	Wechselwirkungen .....	22
4.9	Schwere Unfälle oder Katastrophen .....	22
4.10	Kumulierung mit benachbarten Plangebietern .....	23
5	Maßnahmenkonzept .....	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	23
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	23
5.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	24
5.4	Eingriffs-/Ausgleichs Bilanzierung (Ausgleichsberechnung).....	24
C	Zusätzliche Angaben.....	25
1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten .....	25
2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25
3	Referenzliste der Quellen.....	25

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage an nordöstlichen Ortsrand von Nackenheim; die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Weide“, Teilbereich B bleibt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Grundlage: <a href="http://www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver">www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver</a> ; maßstäblich verkleinert, ohne bekannten Maßstab .....	5
Abbildung 2:	Lage im Raum; Grundlage: <a href="http://www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver">www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver</a> ; maßstäblich verkleinert, ohne bekannten Maßstab.....	12
Abbildung 3:	[3 Bilder] Bestand vor Ort: bisherige Fläche zur Abfallentsorgung; Ziel sonstiges Sondergebiet Sportanlagen Zweckbestimmung Bike-Park .....	15
Abbildung 4:	[3 Bilder] Bestand: bisherige Vorhaltefläche Hochwasserdamm; planungsrechtliche Sicherung vorhandener Nutzungen .....	16

### Planzeichnung

Bebauungsplan „Alte Weide, 1. Änderung“ Ortsgemeinde Nackenheim

### Quellenverzeichnis

Sämtliche genutzten Quellen sind unmittelbar im Text an der jeweiligen Stelle benannt.

# I BEGRÜNDUNG

## 1 Planungsziel und Planungszweck

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ ist das Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim als „Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung Schredderplatz für Grünschnitt“ festgesetzt. Entgegen der ursprünglichen Intention, wurde das Grundstück jedoch nie dafür genutzt.

Durch die räumliche Nähe zu den anderen Sporteinrichtungen und dem Spielplatz soll die Fläche BMX-Radfahrer\*innen als Bike-Park zur Verfügung gestellt werden. Da die beabsichtigte Umnutzung die Grundzüge der Planung berührt, ist eine formelle Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Daher soll mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Fläche Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport / Bikepark auf dem Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim erfolgen.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB teilte die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; in ihrer Stellungnahme Nr. 5133-0002#2023/0003-0111-33 mit „da die Deichertüchtigung im Bereich Nackenheim abgeschlossen ist, muss keine Vorhaltefläche Hochwasserdamm und eine Schutzzone Hochwasserdamm vorgehalten werden.“

Daher beschloss die Ortsgemeinde Nackenheim den Geltungsbereich der 1. Änderung um diese Flächen zu erweitern.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ befindet sich an der nördlichen und östlichen Grenze der rechtskräftigen Satzung und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die freie Landschaft / Gewann „Lehnsweide“
- im Westen durch den „Eichelsbach“ (Gewässer 3. Ordnung)
- im Süden durch den Lärmschutz zur benachbarten Wohnbebauung
- im Osten durch den Hochwasserschutzdamm.

Der nun ca. 0,94 ha umfassende Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Nackenheim, Flur 9:

jeweils tlw. 49/1; 50/1; 51/2; 52/4 und 326/1,

49/2; 50/2; 51/1; 52/2 und 326/2 sowie

die Wegeparzellen: 502/1 tlw. ; 509; 498 tlw. ; 225 tlw.

Alle weiteren Flächen des Bebauungsplanes „Alte Weide“ (Teil A und B) bleiben von der 1. Änderung unberührt.

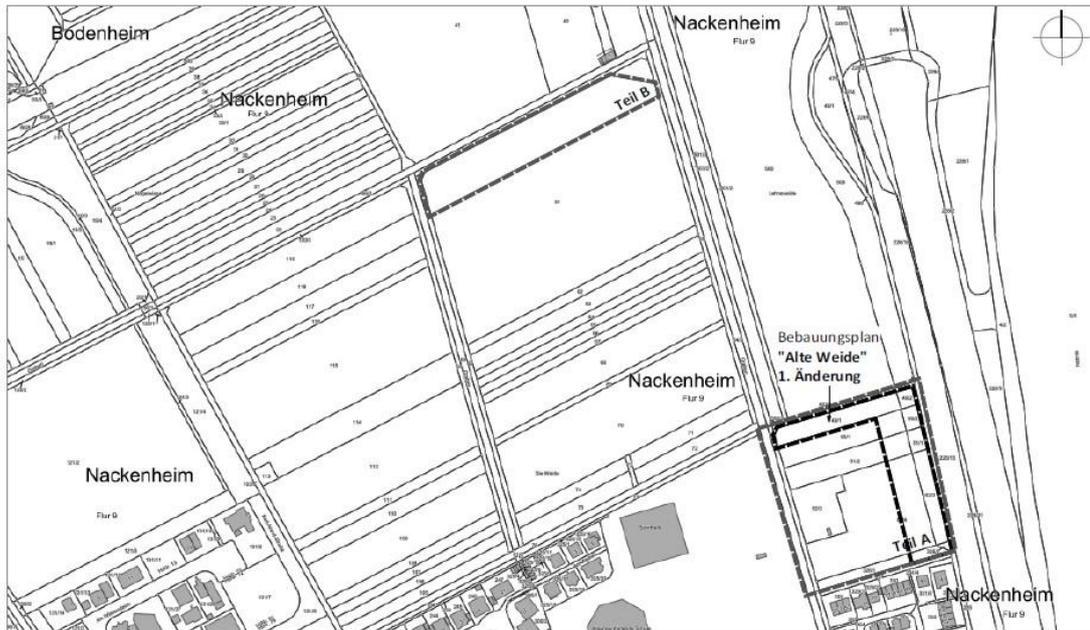


Abbildung 1: Lage an nordöstlichen Ortsrand von Nackenheim; die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Weide“, Teilbereich B bleibt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Grundlage: [www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver](http://www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver); maßstäblich verkleinert, ohne bekannten Maßstab

### 3 Planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Übergeordnete Planwerke; Landes- und Regionalplanung

Übergeordnete Planwerke [RROP; LEP IV] sind von der Fortschreibung der Planung nicht betroffen.

#### 3.2 Flächennutzungsplan (FNP 2003) / Landschaftsplan (LP 2015)

Im FNP der Verbandsgemeinde Bodenheim ist das Planungsgebiet als Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim ist Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser befindet sich zurzeit in Fortschreibung (FNP 2035).

#### 3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Alte Weide“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert Flächen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alte Weide“.

Da die geplante Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘ nicht mit der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung ‚Sammelplatz für Holz / Holzschredderanlage‘ übereinstimmt, wurde seitens der Gemeinde das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB teilte die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in ihrer Stellungnahme Nr. 5133-0002#2023/0003-0111-33 unter Punkt 2.5 mit dass die Deichertüchtigung des Rheinhauptdeiches im Bereich der Gemeinde Nackenheim abgeschlossen ist und so-

mit auch die im Bebauungsplan „Alte Weide“ enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen einer Vorhaltefläche Hochwasserdamm und die Schutzzone Hochwasserdamm entfallen können.

#### 4 Bestand

Die durch den Bebauungsplan „Alte Weide“ planungsrechtlich zulässigen Nutzungen sind weitgehend umgesetzt.

Die planungsrechtlich zulässige Nutzung auf Flurstück 49/1, Flur 9 erfolgte nicht.

Sämtliche im Bebauungsplan „Alte Weide“ festgesetzten Nutzungen sind durch Flächen für den Hochwasserschutz überlagert.

Gemessen ab dem Deichfuß schließt sich zunächst ein 25 breiter Streifen „Vorhaltefläche Hochwasserdamm (Erweiterung) an. Hier wurden, mit Ausnahme der befestigten Erschließungswege entlang des Deichfußes sowie der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, keine weiteren zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen getroffen. Vor Ort entwickelten sich eine Wiesenfläche sowie ein unbefestigter Fahrweg.

Der sich nach Westen anschließende 30 m breite Streifen „Schutzzone Hochwasserdamm (Bau- und Pflanzenbeschränkungszone)“ überlagert die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (von Nord nach Süd):

- Verkehrsflächen (nördlicher Erschließungsweg)
- Flächen für die Abfallentsorgung
- Private Grünflächen Zweckbestimmung Kleingärten sowie
- Flächen für den Gemeinbedarf / Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen  
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht [Gehrechte zugunsten der Öffentlichkeit]  
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier Lärmschutzwand)

#### 5 Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ ist die planungsrechtliche Sicherung der avisierten Nutzungsänderung des Flurstücks 49/1 (tlw.), Flur 9 von einer Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerung mit der Zweckbestimmung Holzschredderanlage zu einem Sonstigen Sondergebiet für Sport- und Spielanlagen; Zweckbestimmung Bikepark.

##### **Bisherige Darstellung im Bebauungsplan „Alte Weide“:**

- Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerung Zweckbestimmung Holzschredderanlage
- 9 Baumstandorte

##### **Neue Darstellung 1. Änderung Bebauungsplan:**

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘  
Bauliche Anlagen im Sinne von Gebäuden nach §2 Abs.2 LBauO RLP sind unzulässig.  
Zulässig ist die Nutzung als Bikepark, die Errichtung und Erhaltung der dafür erforderlichen Erdmodellierungen (Buckelpiste) sowie feste Aufbauten für eine Bikeanlage, Bike Track oder Pump Track (z.B. Rampen, modulare Pumptrackanlagen, u.ä.).  
Ebenso ist der Einbau, das Errichten von Aufenthaltsmöbel (Sitzgruppen, Bänke, etc.) zulässig.

**Bisherige Darstellung im Bebauungsplan „Alte Weide“:**

- Flächen für den Hochwasserschutz: Schutzzone Hochwasserdamm [SH]; der 30 m breite Streifen überlagert die zeichnerisch und textlich festgesetzten Nutzungen

**Neue Darstellung 1. Änderung Bebauungsplan:**

Die 30 m breite, parallel zum Deichfuß verlaufende Schutzzone Hochwasserdamm [SH] entfällt ersatzlos. Ebenso die damit verbundene Bau- und Pflanzenbeschränkungszone.

Somit können die östlichen Teilflächen der Flurstücke 50/1 tlw.; 51/2 tlw.; 52/4 tlw. und 326/1 tlw. [Gemarkung Nackenheim, Flur 9]

- Privaten Grünflächen Zweckbestimmung Kleingärten sowie die
- Flächen für den Gemeinbedarf / Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

nun ohne Einschränkungen durch den Hochwasserschutz genutzt werden.

Daher sind nun auch die bislang auf dem Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9 dargestellten, anzupflanzenden Baumstandorte entlang der östlichen Grenze des Sportgeländes vorgesehen. Im Gegensatz zu dem vergleichsweise geringen Platzangebot können sich die Bäume am neuen Standort artgerecht entwickeln.

**Bisherige Darstellung im Bebauungsplan „Alte Weide“:**

- Flächen für den Hochwasserschutz: Vorhaltefläche Hochwasserdamm [VH], Erweiterung
- Erschließungswege

**Neue Darstellung 1. Änderung Bebauungsplan:**

Die bereits zeichnerisch und textlich festgesetzten Erschließungswege [Flurstücke 502/1 tlw.; 509; 498 tlw.; 225 tlw., Gemarkung Nackenheim, Flur 9] entlang des Deichfußes sowie entlang der nördlichen Grenze bleiben unverändert erhalten. Lediglich die Überlagerung mit den Flächen für den Hochwasserschutz entfällt.

Die 25 m breite, parallel zum Deichfuß verlaufende Vorhaltefläche Hochwasserdamm (Erweiterung) entfällt ersatzlos.

Auf den Flurstücken 49/2; 50/2; 51/1; 52/2 und 326/2 [Gemarkung Nackenheim, Flur 9] entwickelte sich seitdem eine ruderale Wiesenfläche sowie ein unbefestigter Fahrweg. Diese sollen nun planungsrechtlich gesichert werden:

- Verkehrsflächen unbefestigte Stellplätze (12 + 1 barrierefreier Stellplatz); max. Ausbildung als Schotterrasen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unbefestigter Fahrweg; max. Ausbildung als Schotterrasen
- Öffentliche Grünfläche, artenreiche Wiese
- Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen
- Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit (Fortsetzung bis zum unbefestigten Fahrweg)

Die 1. Änderung sichert die im Gelände etablierten Nutzungen planungsrechtlich. Unabhängig davon befinden sich alle Flächen weiterhin im ausgewiesenen Überschwemmungsbereich.

**Alle weiteren Inhalte des Bebauungsplanes „Alte Weide“ bleiben unberührt.**

## 6 Städtebauliche Kennwerte

### 6.1 Geltungsbereich 1. Änderung

Bisherige Festsetzung	Festsetzung 1. Änderung	Fläche
Fläche für Abfallentsorgung u. Ablagerung Zweckbestimmung Holzschredderanlage Anpflanzen von Bäumen	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘  Verlagerung der Standorte im Geltungsbereich	1.650 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen (EW)	Keine Änderung; bleiben erhalten	810 m <sup>2</sup>
Flächen für den Hochwasserschutz: Vorhaltefläche Hochwasserdamm [VH]	Entfällt; wird zu: Öffentliche Grünfläche ö <sup>1</sup> , Artenreiche Wiese ö <sup>2</sup> , Blütenreicher Saum zzgl. 4 Baumstandorte  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (unbefestigte Stellplätze und Weg)	1.920 m <sup>2</sup> 560 m <sup>2</sup> 4 Stück 568 m <sup>2</sup>
Flächen für den Hochwasserschutz: Schutzzone Hochwasserdamm [SH]	Entfällt; die durch die Festsetzung [SH] überlagerten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben bestehen:	
	Flächen für den Gemeinbedarf 9 Baumstandorte entlang östlicher Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf; Anpflanzung als Baumreihe bzw. in Gruppen möglich	2.737 m <sup>2</sup> 9 Stück
	Private Grünflächen, Kleingärten	1.185 m <sup>2</sup>
<b>Summe Flächen Geltungsbereich 1. Änderung:</b>		<b>9.430 m<sup>2</sup></b>

#### **unveränderte Darstellungen u. Nutzungen**

Flächen für den Gemeinbedarf Überlagert mit Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit Lärmschutzwand	6.345 m <sup>2</sup>
<i>Private Grünflächen; Kleingärten</i>	2.930 m <sup>2</sup>
<i>Gewässerparzelle</i>	980 m <sup>2</sup>
<i>Verkehrsflächen, Wege</i>	960 m <sup>2</sup>
	<b>11.215 m<sup>2</sup></b>

## 7 Hinweise

Die mit den textlichen Festsetzungen getroffenen Hinweise für die bisherige, rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes sind weiterhin unverändert gültig.

## 8 Auswirkungen des Bebauungsplans

### 8.1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Durch die Änderung des Bebauungsplans bleiben Eigentumsverhältnisse und Bodenordnung unberührt.

### 8.2 Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten des Änderungsverfahrens.

## II UMWELTBERICHT

### A Einleitung

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes ‚Alte Weide‘ ist das Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim als „Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung Schredderplatz für Grünschnitt“ und die Pflanzung von 9 Bäumen festgesetzt. Entgegen der ursprünglichen Intention, wurde das Grundstück jedoch nie dafür genutzt. Infolge des geringen Platzangebots auf dem schmalen Flurstück wurden auch die festgesetzten Baumstandorte nicht realisiert.

Durch die räumliche Nähe zu den anderen Sporteinrichtungen und dem Spielplatz soll die Fläche BMX-Radfahrer\*innen als Bike-Park zur Verfügung gestellt werden. Da die beabsichtigte Umnutzung die Grundzüge der Planung berührt, ist eine formelle Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Daher fasste der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“, um die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘ auf dem Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim umzusetzen.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB teilte die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; in ihrer Stellungnahme Nr. 5133-0002#2023/0003-0111-33 mit „da die Deichertüchtigung im Bereich Nackenheim abgeschlossen ist, muss keine Vorhaltefläche Hochwasserdamm und eine Schutzzone Hochwasserdamm vorgehalten werden.“

Daher beschloss die Ortsgemeinde Nackenheim den Geltungsbereich der 1. Änderung um diese Flächen zu erweitern und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern sowie die noch fehlenden Baumstandorte entlang der östlichen Grenze der „Flächen für Gemeinbedarf“ neu anzuordnen.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a (2) und die Maßnahmen für den Klimaschutz gemäß § 1a (5) für den Geltungsbereich der Bauleitpläne dar.

Es werden die Umweltauswirkungen beschrieben, die durch das Planungsvorhaben voraussichtlich verursacht werden. Zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen formuliert der Umweltbericht geeignete landespflegerische und umweltfachliche Maßnahmen. Die Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 BNatSchG ist in die Umweltprüfung integriert.

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete). Nach § 1a (4) BauGB ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Gemäß § 2a BauGB sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange in einem Umweltbericht darzustellen, der zu einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

## 1 Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans

Der bisherige, rechtskräftige Bebauungsplan sichert folgende Nutzungen:

- Gemeinbedarfsfläche mit sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen, ca. 9.100 m<sup>2</sup>
  - Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen, ca. 1.650 m<sup>2</sup>.
  - Kleingärten, ca. 4.150 m<sup>2</sup>
  - Verkehrsflächen
  - Flächen für den Hochwasserschutz
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die bislang auf dem Flurstück 49/1, Flur 9 festgesetzte

Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen zu

**Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘** geändert werden.

Die auf dem Flurstück ebenfalls zeichnerisch festgesetzten 9 Baumstandorte werden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung verlagert.

---

Darüber hinaus entfallen die bisherigen Festsetzungen von Flächen für den Hochwasserschutz

- Vorhaltefläche Hochwasserdamm [VH; Erweiterung] sowie
- Schutzzone Hochwasserdamm (Bau- und Pflanzenbeschränkungszone) [SH] ersatzlos.

Die 30 m breite Schutzzone Hochwasserdamm [SH] überlagerte die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen. Durch den Wegfall können diese Nutzungen nun ohne Bau- und Pflanzenbeschränkungen genutzt werden.

Daher werden die, bislang auf dem Flurstück 49/1 Flur 9, zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte entlang der östlichen Grenze der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf neu angeordnet. Die Pflanzung kann als Baumreihe bzw. in kleinen Gruppen erfolgen.

Im Bereich der 25 m breiten „Vorhaltefläche Hochwasserdamm“ waren nur Verkehrsflächen (Erschließungswege) parallel zum Deichfuß sowie entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches festgesetzt. Diese Wege bleiben unverändert erhalten. Für die restlichen Flächen der entfallenen „Vorhaltefläche Hochwasserdamm“ ist beabsichtigt die Nutzungen, die sich im Lauf der Jahre eingestellt haben planungsrechtlich zu sichern:

- Öffentliche Grünfläche (ö<sup>1</sup>) Zweckbestimmung Artenreiche Wiese [östlich des unbefestigten Fahrwegs] sowie ö<sup>2</sup> Zweckbestimmung Blütenreicher Saum [westlich des unbefestigten Fahrwegs]
- Verkehrsfläche, unbefestigt (max. Schotterrasen): Fahrweg (3 m) sowie 12 Stellplätze + 1 barrierefreier Stellplatz
- Anpflanzen von 4 Bäumen

## Lage im Raum

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Nackenheim am Übergang zur freien Feldflur.

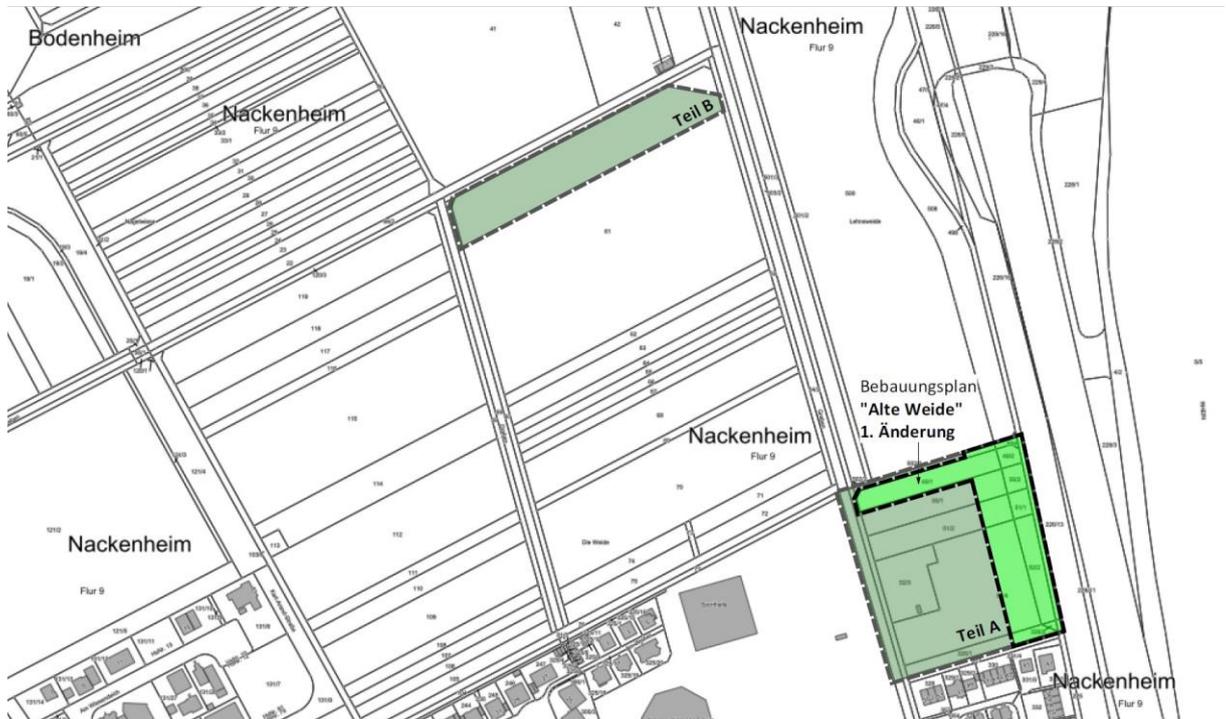


Abbildung 2: Lage im Raum; Grundlage: [www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver](http://www.naturschutz.rlp.de/Kartenserver); maßstäblich verkleinert, ohne bekannten Maßstab

## 2 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

### Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

§ 1 Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, so weit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1a Grundsatz:**

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“.

#### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen seiner natürlichen Funktionen zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“.

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

§ 1 Zweck des Gesetzes:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“.

#### **Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim (1987, 2. Änderung)**

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplanes (Stand: 1993) sieht für das Planungsgebiet im nördlichen, südlichen und westlichen Bereich „Gebiete für Streuobstpflanzungen“ vor. Darüber hinaus sind die im nördlichen und westlichen Bereich vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten.

#### **Bebauungsplan „Alte Weide“**

siehe Absatz A1

### 3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe

Die vorgelegte Planung entspricht der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die Intention die Flächen als

- Sonstige Sondergebiete Sportanlagen Zweckbestimmung Bike-Park
- Öffentliche Grünfläche ö<sup>1</sup> Zweckbestimmung Artenreiche Wiese und ö<sup>2</sup> blütenreicher Saum
- Verkehrsfläche, unbefestigt (max. Schotterrasen): Fahrweg (3 m) sowie 12 Stellplätze + 1 barrierefreier Stellplatz sowie zum
- Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen

zeichnerisch und textlich festzusetzen und somit planungsrechtlich zu sichern ist sinnvoll.

## B Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur derzeit rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes gemachten Beschreibungen und Bewertungen sind auch weiterhin gültig.

Abbildung 3: [3 Bilder] Bestand vor Ort: bisherige Fläche zur Abfallentsorgung; Ziel sonstiges Sondergebiet Sportanlagen Zweckbestimmung Bike-Park



(1 von 3; Foto: BG Natur, Nackenheim)



(2 von 3; Foto: BG Natur, Nackenheim)



(3 von 3; Foto: BG Natur, Nackenheim)

Abbildung 4: [3 Bilder] Bestand: bisherige Vorhaltefläche Hochwasserdamm; planungsrechtliche Sicherung vorhandener Nutzungen



(1 von 3; Foto: BAI, Mainz)



(2 von 3; Foto: BAI, Mainz)



(3 von 3; Foto: BAI, Mainz)

## 1.1 Fauna und Flora, biologische Vielfalt, NATURA-2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

### 1.1.1 Fauna und Flora

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Weide, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Nackenheim sind keine geschützten, schützenswerten oder aktuellen Biotoptypen oder Pflanzenarten vorhanden.

Insgesamt wurden 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen; davon haben keine den Status Brutvogel im Untersuchungsgebiet, alle sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind besonders geschützt gemäß § 7 (2) 14 BNatSchG. Keine dieser Arten weist einen ungünstigen Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf.

Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die Artengruppe der Amphibien.

Auf der Böschung im Osten des UG stockt Grünland. Sie besitzt als Vernetzungslinie für bodengebundene Insekten und Zauneidechsen eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien.

### 1.1.2 Biologische Vielfalt

Wie in den vorstehenden Kapiteln erläutert, sind innerhalb des Geltungsbereiches eine niedrige Artenvielfalt und somit auch eine entsprechend niedrige biologische Vielfalt nachgewiesen.

Seltene oder gefährdete Arten sind im Geltungsbereich allenfalls als Nahrungsgäste anzutreffen. Das Plangebiet weist hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt eine niedrige Bedeutung auf.

### 1.1.3 NATURA-2000 Gebiete sowie Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich berührt mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes „Rheinheinisches Rheingebiet“ [07-LSG-73-2] keine weiteren Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht.

Die im Folgenden genannten Schutzgebiete und –objekte befinden sich weniger als 100 m Luftlinie östlich des Geltungsbereiches:

- FFH-6116-304 Oberrhein von Mainz-Worms
- VSG 6016-302 NSG Kisselwörth und Sändchen (NSG-7339-078)
- BT-6016-0930-2011 / BT-6016-0931-2011: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Durch den Hochwasserschutzdamm und die Bundesstraße B 9 besteht eine Barrierewirkung zwischen dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ und den genannten Schutzgebieten.

## 1.2 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist nach Battis et al., 2015 (Rechtsgutachten) UVP-Gesellschaft vom Schutzgut ‚Boden‘ abzugrenzen.

Ziele sind die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und Erhöhung der Flächennutzungseffizienz (EU Roadmap to a Resource Efficient Europe: ‚no net land take by 2050‘; DE: Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (2002), max. 30 ha/Tag bis 2020)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Die im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans „Alte Weide“ getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf den Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ wurden nie realisiert bzw. können infolge der erfolgreich umgesetzten Erhöhung des Hochwasserdamms entfallen. Daher sollen die Nutzungen, die sich seitdem dort etabliert und durch die Ortsgemeinde dort geduldet werden planungsrechtlich gesichert werden.

## 1.3 Boden und Wasser

Die Böden im Geltungsbereich sind unversiegelt. Niederschlagswasser kann schadlos versickern. Die natürlichen Bodenfunktionen sind trotz vergangener und aktueller Nutzungen intakt.

Hinweise auf mögliche Bodenverunreinigungen und Altablagerungen liegen nicht vor.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich befindet sich der Rhein, westlich grenzt der Eichelsbach (Gewässer III. Ordnung) an.

Durch den Hochwasserdamm befindet sich das Gelände außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Unabhängig davon kann es infolge hoher Grundwasserstände vorkommen dass das Gebiet somit zeitweise unter Wasser steht. Ebenso kann es bei einem HQ extrem zu Überschwemmungen des Geländes kommen.

## 1.4 Klima und Luft

Der Geltungsbereich grenzt an die freie Landschaft an. Die unversiegelten Böden und die vorhandene Vegetation tragen dazu bei, dass das Gelände einen Beitrag zur Kalt- und Frischluftentstehung leistet.

Durch die derzeitige Nutzung gehen keine Emissionen (Luftschadstoffe) von der Fläche aus.

### 1.5 Landschaftsbild und Erholungspotenzial

Großräumig ist das Landschaftsbild geprägt von der Lage in der Ebene des Oberrheingrabens. Westlich befindet sich der Anstieg zum Rhein Hessischen Tafel- und Hügelland. Nach Osten hin bestimmt zunächst die erhöhte Trasse der B 9 sowie die Baumkronen der Ufervegetation des Rheinstroms das Landschaftsbild. Von einem erhöhten Standort aus, reicht der Blick gen Osten über den Rheinstrom und das hessische Ried bis zur Skyline von Frankfurt.

Kleinräumig liegt der Geltungsbereich eingebettet am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Nackenheim. Östlich bildet der Hochwasserschutzdamm mit der B9 eine Barriere zum unmittelbar angrenzenden Rheinstrom. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Erholungspotenzial: Durch die vielfältigen Sport- und Spielangebote in unmittelbarer Nähe besitzt die Fläche einen herausragenden Wert hinsichtlich des Erholungspotenzials.

### 1.6 Mensch und Gesundheit

Vom den Nutzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung gehen keine schädlichen Stoff- und Lärmemissionen aus.

Bei einer Realisierung der ursprünglichen zeichnerischen und textlichen Festsetzung insbesondere der Holzschredderanlage auf der nördlichen Fläche wäre mit betriebsbedingten Stoff- und Lärmemissionen zu rechnen gewesen.

### 1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine offensichtlichen Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Gegebenenfalls vorhandene archäologisch bedeutsame Relikte sind durch die Archivfunktion des Bodens geschützt.

### 1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungen, die über die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus zu berücksichtigen sein könnten, sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

## 2 Prognose bei der Nichtdurchführung der Planung

Für die Nullvariante wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Nutzungen im Plangebiet weiter fortgeführt werden. Es gelten daher die im Bestandskapitel dargestellten Einschätzungen zum Umweltzustand einschließlich der vorhandenen Vorbelastungen.

Somit könnte auf dem nördlichen Flurstück jederzeit eine Holzschredderanlage errichtet werden.

## 3 Angaben zum Vorhaben / Wirkfaktoren

Von dem (Planungs-)Vorhaben können im Wesentlichen die folgenden Wirkungen auf die Schutzgüter ausgehen.

### Auswirkung auf Schutzgüter

Veränderung von Habitatqualitäten	Tiere und Pflanzen
Vegetations-/ Gehölzverluste	Lokal- & Mikroklima, Arten und Biotope, Mensch, Landschaftsbild
Veränderung des Landschaftsbilds	Mensch
Bodenabtrag bzw. –umlagerung	Boden, Wasser
Veränderung des Bodenwasserhaushalts	Boden, Wasser, Arten und Biotope
Bauzeitliche und betriebsbedingte Emissionen (Staub, Lärm)	Mensch, Arten und Biotope

Die nach den Vorgaben des UVPG zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen immer ein mehr oder weniger stark vernetztes Wirkungsgefüge.

### 3.1 Bauphase (temporär)

**Bikepark:** In der Vergangenheit wurde bereits Erdmaterial auf dem Grundstück zwischengelagert. Nutzungsspuren lassen darauf schließen, dass diese bereits vorzeitig als Bikepark genutzt werden.

**Unbefestigter Fahrweg:** Auch der unbefestigte Fahrweg ist bereits vorhanden. Hier stehen allenfalls Arbeiten zur Instandhaltung an.

**Stellplätze:** Derzeit parken Besuchende der Sportanlagen wild entlang des westlichen Wegrands entlang der Grenze zum Sportgelände. Es ist vorgesehen die Stellplätze allenfalls wie den unbefestigten Fahrweg herzurichten. Daher sind mögliche Beeinträchtigungen und Emissionen auch hier zu vernachlässigen.

### 3.2 Vorhandensein des Vorhabens (dauerhafte Nutzung)

Keine über die derzeitig Bestehenden hinaus.

### 3.3 Nutzung von Energien

Die geplante Nutzung der Fläche als Bike-Park umfasst keine weiteren Infrastruktureinrichtungen wie Gebäude, Flutlicht, Toilette. Die Nutzungszeiten beschränken sich auf Zeiten mit ausreichend Tageslicht.

Sowohl für den unbefestigten Weg als auch die Stellplätze ist keine Beleuchtung vorgesehen.

### 3.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Modellierung der Hindernisse durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von Erdmaterial.

Weg und Stellplätze: Allenfalls Schotter (Naturmaterial) bzw. nachweislich unbelastetes Recycling Material.

Öffentliche Grünfläche: Entwicklung der Fläche durch angepasste Pflege

## 4 Prognose nach Durchführung der Planung

### 4.1 Fauna und Flora, biologische Vielfalt, NATURA-2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Von der geplanten Nutzung gehen keine Wirkungen mit einem großen Wirkradius aus.

Da auch keine Beleuchtung für die Abendstunden vorgesehen ist, sind keine negativen Auswirkungen auf Arten (Fauna und Flora) und Habitate zu erwarten.

Die beabsichtigte Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche sowie eines blütenreichen Saums leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und bietet Nahrungshabitate für Insekten und Vögel.

### 4.2 Fläche

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ werden Flächen, deren planungsrechtliche Nutzung nicht umgesetzt wurde, neuen Nutzungen zugeführt, bzw. vorhandene Nutzungen planungsrechtlich gesichert. Die Planung entspricht somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

### 4.3 Boden und Wasser

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Die Böden im Geltungsbereich bleiben unversiegelt. Teils ergeben sich kleinräumig Veränderungen bei den Bodenluftverhältnissen durch Aufschüttungen bzw. Verdichtungen im Bereich häufig genutzter Fahrspuren.

Auftreffendes Niederschlagswasser versickert bzw. verdunstet weiterhin im Geltungsbereich.

### 4.4 Klima und Luft; Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung zu erwarten.

Im Zusammenspiel mit den angrenzenden Flächen trägt der Geltungsbereich weiterhin zur Entstehung von Kaltluft bei. Die Baumstandorte tragen zu einem verbesserten Mikroklima und einer verbesserten Klimaresilienz vor Ort bei.

#### 4.5 Landschaftsbild und Erholungspotenzial

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ ergeben sich keine großräumig wirksamen Veränderungen des Landschaftsbildes.

Das Erholungspotenzial erfährt eine Aufwertung durch die dann zulässige Nutzung als Bike-Park. Das zusätzliche Sportangebot erfreut sich insbesondere bei Heranwachsenden (ältere Kinder & Jugendliche) großer Beliebtheit.

#### 4.6 Mensch und Gesundheit

Das zusätzliche Sport- und Bewegungsangebot leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge.

Die Baumstandorte tragen zu einem verbesserten Mikroklima und einer erhöhten Aufenthaltsqualität vor Ort bei.

#### 4.7 Kultur- und Sachgüter

Die Archivfunktion des Bodens bleibt unberührt. Im Raum vorhandene Kultur- und Sachgüter erfahren durch die 1. Änderung ihre planungsrechtliche Sicherung und somit eine Aufwertung. Darüber hinaus wird durch die Planung die Nutzung als Bike-Park planungsrechtlich gesichert und leistet so einen Beitrag zur Vielfalt der sportlichen Angebote in der Ortsgemeinde Nackenheim.

#### 4.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der nahegelegenen Natura-2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Besondere Wechselwirkungen, die über die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus zu berücksichtigen sein könnten, sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### 4.9 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Umweltbericht sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu überprüfen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan ermöglicht keine Nutzungen oder Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen, noch wirken von außen solche Betriebe auf das Vorhaben ein.

Durch die geplante Nutzungen sind keine (schweren) Unfälle oder Katastrophen mit weitreichenden Folgen zu erwarten.

Unabhängig davon ist darauf zu verweisen, dass die Nutzung des Bikeparks sowie der unbefestigten Verkehrsflächen (Weg wie Stellplätze) auf eigene Gefahr erfolgt.

#### 4.10 Kumulierung mit benachbarten Plangebieten

Die vorgesehenen Nutzungen passen sich nahtlos in die Nutzungen der Umgebung ein.

Sofern eine weitere Bebauung in nördlicher Richtung vorgesehen sein sollte ist möglicherweise auf die Einhaltung von Lärmpegeln zu achten.

### 5 Maßnahmenkonzept

Die im Rahmen der Erarbeitung des ursprünglichen Bebauungsplanes „Alte Weide“ formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich bleiben unverändert bestehen. Weitere Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden. Der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird der planungsrechtliche Bestand zugrunde gelegt.

Die Festsetzungen und Hinweise für die Flächen für Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen entfallen ersatzlos, da infolge der 1. Änderung des Bebauungsplanes diese Flächen durch die Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘“ ersetzt werden.

Ebenso entfallen die bisherigen Festsetzungen Schutzzone Hochwasserdamm und Vorhaltefläche Hochwasserdamm ersatzlos. Dies wirkt sich wie folgt aus:

Die geltenden Bau- und Anpflanzverbote im Bereich der ehemaligen Schutzzone Hochwasserdamm entfallen.

#### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

- Schutz von zu erhaltenden Bäumen und Biotopstrukturen vor baubedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach DIN 18920
- Baustelleneinrichtungen und –zufahrten sollen schwerpunktmäßig auf bereits versiegelten oder künftig versiegelten Flächen vorgesehen werden; sofern ein weiterer Ausbau bzw. Arbeiten zur Instandhaltung des Bikeparks und der (unbefestigten) Verkehrsflächen erforderlich wird.
- Anpflanzen von Bäumen
- Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes sind zwingend zu beachten. Auf der Fläche des Bikeparks darf allenfalls unbelastetes, unbedenkliches Bodenmaterial zur Modellierung der Hindernisse / Bodenwellen verwendet werden.
- Förderung der Biodiversität durch
  - Anlage von Blühstreifen entlang der Wegränder
  - Entwicklung der öffentlichen Grünfläche (ö<sup>1</sup>) zu einer artenreichen Wiese durch ein angepasstes Mahd- bzw. Pflegeregime (Wahl der Mahdzeitpunkte; Entfernung des Mahdgutes von der Fläche ca. 2 Tage nach dem Mahdengang; Mahd in Buchten)
  - Entwicklung eines blütenreichen Saums (ö<sup>2</sup>) zwischen dem unbefestigten Fahrweg und den westlich angrenzenden Nutzungen
- Zum Schutz der Eidechsen und Singvögel keine Ansitze für Greifvögel aufstellen.

#### 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt (Stichwort: Bodenversiegelung) werden im Gewann „Die Weide“, Flur 9, Flurstück 61 die bisher dort

durchgeführten Maßnahmen (u. a. Stromtalwiesenentwicklung, Lenkung der Auenwaldentwicklung) weitergeführt.

### 5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bei Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (die einzelnen Schutzgüter) zu erwarten, so dass keine Maßnahmen zur Überwachung, die über die geltenden gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, vorgesehen sind.

### 5.4 Eingriffs-/Ausgleichs Bilanzierung (Ausgleichsberechnung)

Ausgehend von dem planungsrechtlichen Bestand „Flächen für die Entsorgung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung Holzschredderanlage“ ergibt sich keine Verschlechterung durch die geplante Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘.

Auf der ehemaligen Vorhaltefläche Hochwasserdamm haben sich bereits Nutzungen etabliert, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ planungsrechtlich gesichert werden. Der Status Quo bleibt bestehen. Lediglich die grasbestandene Böschung zwischen dem östlich verlaufenden Erschließungsweg entlang des Dammfußes und dem vorhandenen unbefestigten Fahrweg wird durch geeignete Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Wiesenfläche aufgewertet.

Auf der Fläche zwischen dem unbefestigten Fahrweg sowie der Stellplätze und den westlich angrenzenden Nutzungen ist ein blütenreicher Saum zu entwickeln.

Durch den Wegfall des 30 m breiten Schutzstreifens mit Beschränkungen zum Anpflanzen sowie zur Bebaubarkeit auf den zeichnerisch und textlich festgesetzten Nutzungen können nun entlang der östlichen Grenze der Flächen für Gemeinbedarf Baumanpflanzungen durchgeführt werden.

## C Zusätzliche Angaben

### 1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Zuge der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ wurde lediglich eine Erfassung der Arten durchgeführt.

Alle bereits im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes „Alte Weide“ durchgeführten Verfahren zur Schallimmissionsprognose behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es keine Schwierigkeiten.

### 2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung ‚Sport Bikepark‘ anstelle einer Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen.

Bauliche Anlagen im Sinne von Gebäuden nach §2 Abs.2 LBauO RLP sind unzulässig. Zulässig ist die Nutzung als Bikepark, die Errichtung und Erhaltung der dafür erforderlichen Erdmodellierungen (Buckelpiste) sowie feste Aufbauten für eine Bikeanlage, Bike Track oder Pump Track (z.B. Rampen, modulare Pumptrackanlagen, u.ä.).

Ebenso ist der Einbau, das Errichten von Aufenthaltsmöbel (Sitzgruppen, Bänke, etc.) zulässig. Die bisherigen Festsetzungen für eine Schutzzone Hochwasserdamm sowie Vorhaltefläche Hochwasserdamm können aufgrund der Tatsache, dass der Rheinhauptdamm im Bereich der Gemarkung Nackenheim bereits ertüchtigt ist, ersatzlos entfallen. Daher wurde der Geltungsbereich der 1. Änderung um diese Flächen erweitert.

Bislang durch die Festsetzung „Schutzzone Hochwasserdamm“ überlagerte Nutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Bereich der Fläche „Vorhaltezone Hochwasserdamm“ werden die etablierten Nutzungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich dabei um einen unbefestigten Fahrweg sowie Stellplätze entlang des Weges. Die vorhandenen Grünflächen werden ebenfalls gesichert. Durch eine angepasste Pflege soll die Böschungsfäche zu einer artenreichen Wiese entwickelt werden (Öffentliche Grünfläche Ö1). Die Saumstrukturen entlang des unbefestigten Fahrwegs sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen zu blütenreichen Säumen werden (Öffentliche Grünfläche Ö2). Ferner werden die bislang entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs festgesetzten Baumstandorte entlang der östlichen Grenze der Fläche für Gemeinbedarf neu angeordnet. Die Baumpflanzungen können lose in Gruppen bzw. als Baumreihe erfolgen.

Alle weiteren Festsetzungen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alte Weide“ bleiben unverändert erhalten.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden biotischen und abiotischen Schutzgüter erwarten.

Über die bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Weide“ festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bei Durchführung des Planungsvorhabens sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die bereits festgesetzten Maßnahmen im Planteil B bleiben unverändert bestehen.

### 3 Referenzliste der Quellen

Verwendete Quellen sind im Text genannt.

**Artenschutzgutachten**  
**Erstellung B-Plan „Alte Weide 1. Änderung“**  
**Gemeinde Nackenheim**

**BG NATUR**

Beratungsgesellschaft NATUR dbR  
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT  
Alemannenstraße 3  
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.Biol. J. Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de [www.BGNATUR.de](http://www.BGNATUR.de)

Nackenheim, März 2022

## INHALT

<b>1</b>	<b>ANLASS</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODIK</b> .....	<b>7</b>
3.1	Untersuchungsgebiet .....	7
3.2	Relevanzprüfung.....	8
3.3	Begehungstermine .....	11
3.4	Suche nach quartierbietenden Strukturen.....	12
3.5	Avifauna.....	12
3.6	Reptilien.....	12
3.7	Amphibien .....	12
<b>4</b>	<b>ERGEBNISSE</b> .....	<b>13</b>
4.1	Quartierbietende Strukturen .....	13
4.2	Avifauna.....	16
4.3	Reptilien.....	16
4.4	Amphibien .....	17
<b>5</b>	<b>BEWERTUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ARTENSCHUTZ</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>20</b>
8.1	Gesetze, Normen und Richtlinien .....	20
8.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur .....	21
<b>9</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>24</b>
9.1	Abkürzungen.....	24
9.2	Artenschutzrechtliche Prüfung europäisch geschützter Vogelarten .....	27

## **1 Anlass**

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes ‚Alte Weide‘ ist das Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim als „Fläche für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung Schredderplatz für Grünschnitt“ festgesetzt. Entgegen der ursprünglichen Intention, wurde das Grundstück jedoch nie dafür genutzt.

Durch die räumliche Nähe zu den anderen Sporteinrichtungen und dem Spielplatz soll die Fläche BMX-Radfahrer\*innen als Bike-Park zur Verfügung gestellt werden. Da die beabsichtigte Umnutzung die Grundzüge der Planung berührt, ist eine formelle Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Daher soll mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung Bikepark auf dem Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim erfolgen. Zum Bebauungsplanverfahren sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert. Die Formulierungen werden als Festsetzungen zum Artenschutz oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

### Bebauungsplan "Alte Weide, 1. Änderung", Ortsgemeinde Nackenheim

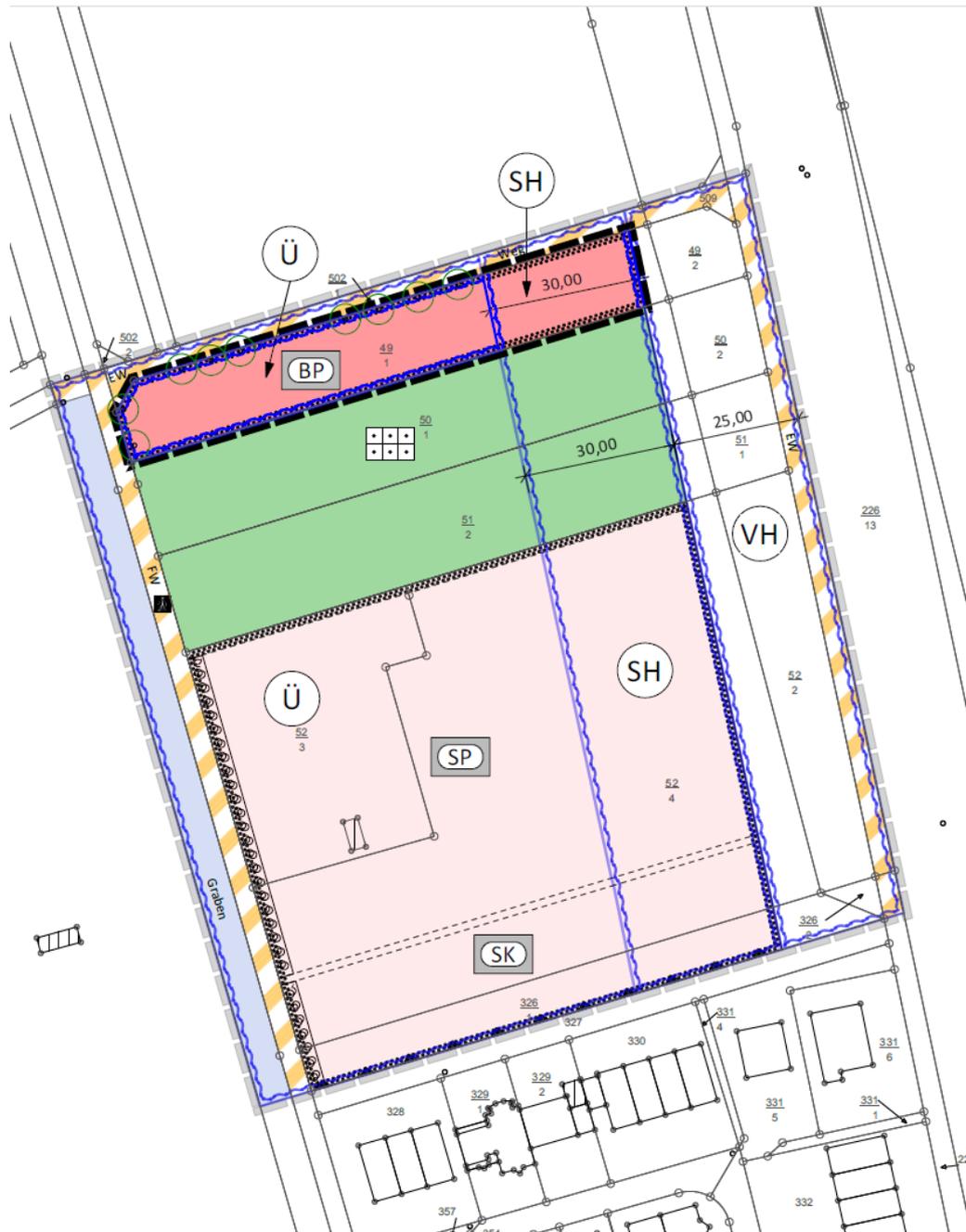


Abbildung 1: Entwurf Bauungsplan im Norden der Gemeinde Nackenheim.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006(C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitats sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“ 2
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

---

<sup>2</sup>Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Des Weiteren sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in § 24 (Nestschutz), und hier maßgeblich Absatz (3), vor, dass vor „einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, [...] **die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen [ist]**. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

### **§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen**

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 11 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

### 3 Untersuchungsgebiet und Methodik

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (siehe Abbildung 2) ist eine vormals landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzt wurde und zum Zeitpunkt der Erfassung 2021 eine stark verdichteten fast vegetationslose Fläche war. Westlich verläuft der Eichelsbach, der im nördlich anschließenden Verlauf renaturiert wurde. Nördlich des Feldwegs liegt ein Acker, östlich der Hochwasserschutzdamm (xED1 Magerwiese §30 geschützt). Südlich liegen Privatgärten und die Freizeitanlage, alle Bestandteil des Bebauungsplans.



**Abbildung 2:** Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) im Norden der Gemeinde Nackenheim [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbilder RP Basisdienst WMS DOP © <2019> [http://geo4.service24.rlp.de/wms/dop\\_basis](http://geo4.service24.rlp.de/wms/dop_basis)].

### 3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wird aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum<sup>3</sup> vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. Zur Beantwortung der beiden Kernfragen „Welche Artengruppen könnten im Wirkraum vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?“ wurde nach Luftbildauswertung und einer ersten orientierenden Begehung die möglicherweise relevanten Artengruppen anhand der Habitatstruktur, Substrateigenschaften und anderer Parameter ausgewählt.

Informationen aus dem LANIS, sowie Artdatenportal-Daten und die Bodenkarte des Landesamts für Geologie ergänzten die Selektion. Darüber hinaus wurden interne Quellen BGNatur und externe Quellen ausgewertet.

Artengruppen, deren essentielle Biotopie nicht vorhanden sind (z.B. Fische bei fehlenden Gewässern) werden als „nicht relevant“ ausgeklammert. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen fett gedruckt.

---

<sup>3</sup> Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.





**Abbildung 4:** Auszug aus dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz mit Eintragungen bekannter Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten gemäß §7 BNatSchG im Umfeld des BPlan-Gebiets (<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal> Abruf am 19.10.2020)

**Tabelle 1:** Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen	Erfassung	
		ja	nein
Gefäßpflanzen	Nicht relevant		x
Moose / Flechten / Pilze	Nicht relevant		x

Artengruppe	Untersuchungsrahmen	Erfassung	
		ja	nein
<b>Vögel</b>	Potenzial für das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Rheinland-Pfalz in Gehölz- und Offenland vorhanden. <b>Abschätzung anhand Strukturen</b>		x
<b>Amphibien</b>	Potenzial für Vorkommen von Amphibien durch im oder nahe dem Gebiet vorhandene potenzielle Gewässer		x
<b>Reptilien</b>	Potenzial für das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen im Gebiet möglich aber eine Betroffenheit ist unwahrscheinlich, die nächsten bekannten Vorkommen sind im Bereich des Rheinhauptdeichs <b>Erfassung notwendig</b>	x	
Fledermäuse	Experteneinschätzung: Jagdhabitat im Luftraumwahrscheinlich, Habitate mit Wochenstubenquartiere sind nicht vorhanden		x
Säugetiere	Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund Historie des Bewuchses, fehlender Habitatrequisiten und überwiegend intensiver Ackernutzung keine Habitateignung für planungsrelevante Säugetiere.		x
Käfer, Libellen, Wildbienen	Potenziell vorkommende weitere Arten sind nicht planungsrelevant da geeignete Habitate nicht im Wirkungsbereich des Gebietes zu finden sind.		x
Schmetterlinge	Im Gebiet vorhandene Strukturen (Gärten, Brachflächen, Säume, Gebüsche) bieten wenig Potenzial für das Vorkommen von wertgebenden Arten		x
Heuschrecken	Im Gebiet vorhandene Strukturen (Gärten, Brachflächen, Säume, Gebüsche) bieten wenig Potenzial für das Vorkommen von wertgebenden Arten		x
Fische/ Rundmäuler	Nicht relevant (Keine Still- oder Fließgewässer betroffen)		x

### 3.3 Begehungstermine

Nach der Beauftragung wurde bei den Begehungen, neben der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung, besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Lebensstätten relevanter Artengruppen (Vögel (Avifauna), Amphibien und Reptilien) gelegt.

**Tabelle 2: Vororttermine**

Schwerpunkt	Datum	Witterung
Vögel, Reptilien, Amphibien	16.06.2021	sonnig, 20 °C
Vögel	20.09.2021	trocken, sonnig, +21°C
Vögel	21.03.2022	trocken, wolzig, windstill, +14°C

### 3.4 Suche nach quartierbietenden Strukturen

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze, der Strauchbestand am Graben zwischen den Ackerflächen und die Einzelbäume im Süden und Westen des Gebiets, wurden intensiv hinsichtlich aktuell und potenziell vorhandener quartierbietender Strukturen, wie Baumhöhlen, Nester, Kobel, Rindenrisse etc., untersucht. Dabei wurde auf einen aktuellen Besatz bzw. auf Hinweise auf einen ehemaligen Besatz (z.B. Kotspuren, Nistmaterial) insbesondere der Artengruppe der Vögel geachtet. Des Weiteren wurden entsprechende Strukturen auf Reptilienbesatz hin untersucht.

### 3.5 Avifauna

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde während der Begehungen verhört und teils mittels Fernglases erfasst. Bei der Erfassung der Vogelarten lag der Fokus auf streng geschützten und Rote Liste - (mindestens gefährdete) Arten - sowie Arten, die im Bundesland einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut, falls vorhanden, wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

### 3.6 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet und funktional angrenzende Flächen wurden während der Reptilienkartierung flächendeckend begangen, wobei alle Flächen und Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden keine Kleinstrukturen wie Holz- und Steinhaufen gefunden. Säume und Gebüschränder, Wege und Straßen, wurden hinsichtlich aktiver Individuen kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. Steine, kontrolliert.

### 3.7 Amphibien

Der westlich liegende Eichelsbach wurde mituntersucht.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Quartierbietende Strukturen

In den Gehölzen konnten wenige naturschutzfachlich hochwertige Strukturen, wie Baumhöhlen, und -löcher nachgewiesen werden. Eine Besiedlung dieser Strukturen wird ausgeschlossen. Bei den Begehungen wurden weiterhin kaum Hinweise gefunden, die auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung der Einzelbäume als Brutstandort durch Gehölzbrüter schließen ließen (Nester aus vorheriger Brutsaison usw.).

Der Gehölzsaum entlang des Grabens zwischen den Ackerflächen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bietet potentielle Quartiere für Vogelarten. Es waren Altnester von Vögeln zu sehen, es wurden aber keine aktuell genutzten Nistplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier, gefunden.



Abbildung 5: Aspekt der Freizeitanlage Laki im Geltungsbereich [Fotos: BGNatur].



Abbildung 6: Aspekt der östlichen Ackerfläche im Untersuchungsgebiet [Fotos: BGNatur].

## 4.2 Avifauna

Insgesamt wurden 30 Vogelarten nachgewiesen, davon haben keine den Status „Brutvogel“<sup>1</sup> im Untersuchungsgebiet, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. Artenliste im Anhang unter Tabelle 4, tabellarische Prüfung).

Als reine Gastvögel, die das Gebiet temporär zur Nahrungsaufnahme nutzen, wurden Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Parus caeruleus*, Buntspecht *Dendrocopos major*, Eichelhäher *Garrulus glandarius*, Elster *Pica pica*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Jagdfasan *Phasianus colchicus*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*, Kohlmeise *Parus major*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Rabenkrähe *Corvus corone*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Saatkrähe *Corvus frugilegus*, Stieglitz *Carduelis carduelis*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*, und Zilpzalp *Phylloscopus collybita* identifiziert, die ebenfalls als besonders geschützte Arten mit günstigem Erhaltungszustand eingestuft sind.

Desweiteren wurden Individuen von Bluthänfling *Carduelis cannabina*, Kuckuck *Cuculus canorus* und Star *Sturnus vulgaris* verhört und gesichtet, die einen ungünstig-ungzureichenden Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz aufweisen, sowie Gelbspötter *Hippolais icterina*, Haussperling *Passer domesticus* und Mauersegler *Apus apus*, die einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand aufweisen.

Weitere Gastvögel sind Grünspecht *Picus viridis*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Schwarzmilan *Milvus migrans* und Turmfalke *Falco tinnunculus*, die einen günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz besitzen, aber als streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG eingestuft sind.

Es liegen keine Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet vor, oder die als streng geschützt eingestuft sind.

## 4.3 Reptilien

Nach intensiver Begutachtung der für Reptilien (Zauneidechse) relevanten Kleinstrukturen konnten keine Vorkommen im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Die nächsten bekannten Vorkommen sind der Rheindeich und das anschließende Rheinufer und die Säume des Pappelwäldchen am Angelweiher in rund 200 m Entfernung. Ein Vorkommen unterhalb der Nachweisgrenze ist möglich, aber sehr unwahrscheinlich (keine Strukturen vorhanden und verdichtete Böden). Eine Beeinträchtigung (Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) der lokalen Population der Reptilienarten in dem Fall aber nicht erheblich.

Im Feuerlöschteich des Schulkomplex Nackenheims wurde in 2019 ein Exemplar der Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) beobachtet. Diese Reptilienart aus Nordamerika wird aufgrund der Gefahr der Faunenverfälschung im Anhang B der EU-Artenschutzverordnung gelistet.

#### 4.4 Amphibien

Außerhalb des Geltungsbereichs (Eichelsbach/-graben östlich) wurden regelmäßig Individuen vom Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) gefunden. Aufgrund ihrer ganzjährigen Bindung an das Gewässer sind diese von dem Vorhaben im Nahbereich nicht betroffen.

#### 5 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für planungsrelevante Arten von geringem Wert. Besonders wichtig sind angrenzende Gehölzstreifen am Graben außerhalb des Untersuchungsgebiets zwischen den Ackerflächen. Dort brüten **Vogelarten** die gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG besonders geschützt sind. Der Planbereich wird nur zur Nahrungsaufnahme und zum Transfer genutzt.

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt ist im Zuge der Baufeldfreimachung (=Rodung der vorhandenen Einzelbäume und Gebüsche im Eingriffsbereich) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen möglich.

Temporäre Störungen von im Umfeld brütenden Vogelarten können auftreten. Zur Vermeidung sind die angegebenen Maßnahmen zu beachten.

##### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die aktuell geplante Bebauung gehen keine oder kaum potenzielle Quartiere für die Besiedlung durch planungsrelevante Arten verloren.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

##### **Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

Da die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Ampel = grün) wird gemäß dem aktuellsten Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen<sup>4</sup> (HMUELV, 2015) die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 9.2).

Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien ist ausgeschlossen.

---

<sup>4</sup> Vergleichbares für Rheinland-Pfalz fehlend

## 6 Maßnahmen Artenschutz

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten, werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung und E Ersatz) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind ggf. vorgezogene sogenannte CEF-Maßnahmen („continued ecological functionality“) konflikt-mindernd durchzuführen.

Die in den folgenden Tabellen dargestellten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, E Ersatz und CEF vorgezogener Ersatz) werden als Hinweise oder Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan integriert.

**Tabelle 3:** Projektbezogene Maßnahmen, die bei den geplanten Bauarbeiten einzuhalten sind, zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird.

Es sind keine Maßnahmen notwendig

Weitere Ersatzmaßnahmen (E) und vorgezogener Ersatz (CEF) für den Verlust von Lebensräumen sind nicht notwendig.

## 7 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Weide“ soll die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung Bikepark auf dem Flurstück 49/1 (tlw.), Flur 9, Gemeinde Nackenheim erfolgen.

Insgesamt wurden 30 **Vogelarten** im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen; davon haben keine den Status Brutvogel im Untersuchungsgebiet, alle sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die nachgewiesenen Vogelarten sind besonders geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG. Keine dieser Arten weist einen ungünstigen Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf.

Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die Artengruppe der **Reptilien** und **Amphibien**.

**Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen treten hier keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.**

Nackenheim, 29.06.2022

Diplombiologe Jens Tauchert

## **8 Literaturverzeichnis**

### **8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

## 8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Glutz, von Blotzheim & Bauer, Kurt M. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben [https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf\\_artsch\\_2\\_fassung\\_2011\\_16mai2011.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf), Seite 12
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., Boye, P., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbacher, T. & Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Südfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

## 9 ANHANG

### 9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Vorhabenbereich
BV	Brutverdacht im Vorhabenbereich
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld, außerhalb des Vorhabenbereichs
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien-Abfrage	n e: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	◆ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)	SPEC-Kategorien
1 > 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet	
2 > 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand	
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind	
3W Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:	
E Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand	
EW Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen	

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands

+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen
h: häufig; bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare
s: selten; bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare
ss: sehr selten; bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare
ex: ausgestorben
?: unbekannt
sh: sehr häufig

Anlage Tab. 8: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

## 9.2 Artenschutzrechtliche Prüfung europäisch geschützter Vogelarten

**Tabelle 4:** Tabellarische Artenschutzprüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nichtzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen, da vergleichbare Vorgaben aus RLP bisher fehlend). Auf Gastvögel haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss. Angaben zu artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens einen Einfluss auf die Art haben.

Artname	Artname wissen.	Schutz	EHZ RLP	Status RLP	GARNIEL & MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog.	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Felswand, Felshöhlen, Steinbruch	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b		I	100m					x	x						Gastvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b		I	100m		x		x	x							Gastvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b		I	200m	x					x						Gastvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b		I	<b>300m</b>				x								Gastvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b		I	200m						x						Gastvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b		I	100m		x		x	x	x						Gastvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	b		I	100m						x	x					Gastvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b		I	100m						x						Gastvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b		I	200m						x						Gastvogel

Artname	Artname wissen.	Schutz	EHZ RLP	Status RLP	GARNIEL & MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog.	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Felswand, Felshöhlen, Steinbruch	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	■	I	100m	x											Gastvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	■	I	200m				x								Gastvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	■	I	100m			x		x			x				Gastvogel
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	■	I	100m		x	x		x	x						Gastvogel
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	b		IIIa	o.A.	x											Gastvogel
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	■	I	100m						x						Gastvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	■	I	100m		x		x	x							Gastvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	■	I	300m						(x)						Gastvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	■	I	o.A.		x	x	x	x							Gastvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	■	I	200m	(x)					x						Gastvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	■	I	200m						x						Gastvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	■	I	200m	x											Gastvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	■	I	200m					x	x	x	x				Gastvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	■	I	100m					(x)	x						Gastvogel
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	■	I	50m						x						Gastvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	s	■	I	300m						x	x					Gastvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	■	I	100m				x	x							Gastvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	■	I	100m						x						Gastvogel

Artname	Artname wissen.	Schutz	EHZ RLP	Status RLP	GARNIEL & MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog.	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Felswand,Felshöhlen, Steinbruch	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b		I	200m	x											Gastvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s		I	100m		x			x	x	x	x				Gastvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b		I	200m	x											Gastvogel